

Beispielarbeit Luzerner Moot Court 2017

# Klage

Nr. 1

**Eingereicht von**

Petra Muster  
Matrikel-Nr. 09-450-000  
5. Semester  
Hirschengraben 43  
6003 Luzern  
[petra.muster@stud.unilu.ch](mailto:petra.muster@stud.unilu.ch)

Verfasst im Rahmen des Luzerner Moot Court im schweizerischen Privatrecht  
bei Prof. Dr. iur. Andreas Furrer, Dr. iur. Andreas Galli und Dr. iur. Juana Vasella  
im Herbstsemester 2017 an der Universität Luzern

**Kommentiert [JH1]:** Auf Zeilenumbrüche achten.

Petra Muster  
Hirschengraben 43  
6003 Luzern

Einschreiben  
Bezirksgericht Luzern  
Grabenstrasse 2  
Postfach  
6000 Luzern 5

Luzern, 29.07.2011

## Klage

Sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter

**Kommentiert [JH2]:** Anrede gehört nicht auf Deckblatt, sondern auf Seite III.

In Sachen

**Maximilian von der Wildenfahrt**, Graf-von-Seyssel-Strasse 4, 6047 Kastanienbaum

**Kläger,**

vertreten durch Petra Muster, Hirschengraben 43, 6003 Luzern, Nr. 1

**Kläger**

gegen

**Verein OK Klausenclassic**, Bahnhofstrasse 2, 6005 Luzern

**Beklagter,**

betreffend

**Forderung**

stelle ich im Namen und Auftrag ~~meines Mandantendes Klägers~~ folgende

**Kommentiert [JH3]:** Parteien konsequent bezeichnen, wie auf Deckblatt angegeben.

**Rechtsbegehren:**

1. Der Beklagte sei zu ~~verurteilen~~verpflichten, dem Kläger CHF 1'180'100.00, zuzüglich 5% Zins seit 4. September 2010, zu bezahlen.
2. ~~Dies ist eine Teilklage und es sei vom Nachklagevorbehalt Kenntnis zu nehmen.~~
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

**Kommentiert [JH4]:** Guter Ansatz! Aber Vorsicht: Körperscha- den des Klägers ist kein Thema der Klage (vgl. Facebook-Dialog: wird von Versicherung übernommen). Übliche Formulierung eines Leistungsbegehrens einer Teilklage:  
„Der Beklagte sei *teilklageweise* zu verpflichten, dem Kläger CHF 1'180'100.00, zuzüglich 5 % Zins seit 4. September 2010, zu bezah- len, *Mehrforderung vorbehalten*.“

**Inhaltsverzeichnis**

Literaturverzeichnis..... VI

Abkürzungsverzeichnis..... VIII

**A. Ausgangslage..... 1**

**B. Formelles ..... 2**

    1. Parteien ..... 2

    2. Örtliche Zuständigkeit ..... 2

    3. Sachliche Zuständigkeit ..... 2

    4. Schlichtungsverfahren/Klagefrist ..... 2

    5. Vollmacht ..... 2

    6. Teilklage ..... 3

**C. Materielles ..... 3**

    1. Vertragsverletzung durch Schlechtleistung des Beklagten ..... 3

        1.1. Der Teilnahmevertrag ist gültig zustande gekommen ..... 3

        1.2. Die Hilfspersonenhaftung findet Anwendung ..... 3

        1.3. Die Freizeichnungsklausel ist unwirksam ..... 3

        1.4. Der Vertrag wurde verletzt ..... 6

            1.4.1. Nicht gehörige Erfüllung einer vertraglichen Pflicht..... 6

            1.4.2. Ein Schaden liegt vor..... 7

            1.4.3. Die Kausalität ist erfüllt..... 8

            1.4.4. Ein Verschulden des Beklagten ist gegeben ..... 8

        1.5. Ersatz des positiven Vertragsinteresses ist geschuldet ..... 9

    2. Werkeigentümerhaftung des Beklagten ..... 9

        2.1. Der Veranstalter ist wie ein Werkeigentümer zu würdigen..... 9

        2.2. Die weiteren Voraussetzungen sind erfüllt..... 10

            2.2.1. Die Rennstrecke ist ein Werk ..... 10

            2.2.2. Ein Mangel des Werkes liegt vor ..... 11

            2.2.3. Ein Schaden ist gegeben ..... 12

            2.2.4. Der Kausalzusammenhang ist erfüllt ..... 12

        2.3. Der Beklagte haftet aus Werkeigentümerhaftung..... 12

    3. Verschuldenshaftung des Beklagten ..... 12

**Kommentiert [JH5]:** Übliche Untergliederung: 1./1.1/1.1.1 (ohne Punkt bei 1.1/1.1.1 etc.)  
 Unlogischer Titel von Ziff. 1.4: Vertragsverletzung ist eine Voraussetzung des Anspruchs aus Art. 97 Abs. 1 OR, gleich wie z.B. Schaden, Kausalität etc.  
 Vorschlag: „vertragliche Haftung/vertraglicher Schadenersatzanspruch“

---

3.1.	Die Geschäftsherrenhaftung findet Anwendung .....	13
3.2.	Die Voraussetzungen der Verschuldenshaftung sind erfüllt.....	13
3.2.1.	Eine widerrechtliche Handlung liegt vor .....	13
3.2.2.	Ein Schaden ist gegeben .....	14
3.2.3.	Der Kausalzusammenhang ist erfüllt .....	14
3.2.4.	Ein Verschulden des Beklagten ist vorhanden .....	14
3.3.	Der Beklagte haftet aus Verschuldenshaftung.....	15
Beilagenverzeichnis.....		16

## Literaturverzeichnis

### Zitierweise:

Die nachstehenden Werke werden, wenn nichts anderes angegeben ist, mit Nachnamen des Autors/der Autorin sowie mit Seitenzahl(en) oder Randnummer(n) zitiert.

FURRER ANDREAS/MÜLLER-CHEN MARKUS Obligationenrecht –\_Allgemeiner Teil, Zürich/Basel/Genf 2008 (~~zit. FURRER/MÜLLER-CHEN, N ... zu Kapitel ...~~)

~~HAUSHEER HEINZ~~  
~~(Hrsg.)~~WEBER ROLF H. Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI: Das Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 5. Teilband: Die Folgen der Nichterfüllung, ~~Art. 97–109~~, Bern 2000 (zit. WEBER, Bekomm, N ... zu Art. ... OR)

~~HAUSHEER HEINZ/WALTER~~  
~~HANS PETER (Hrsg.)~~BREHM  
ROLAND Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band VI: Das Obligationenrecht, 1. Abteilung: Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband: Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, ~~1. Unterteilband~~, Art. ~~ikel~~ 41–61, 3. Aufl., Bern 2006 (zit. BREHM, Bekomm, N ... zu Art. ... OR)

HONSELL HEINRICH (Hrsg.) Kurzkomentar OR, Art. 1–529, Basel 2008 (zit. BEARBEITER, Kurzkomentar, N ... zu Art. ... OR)

HONSELL HEINRICH/VOGT  
NEDIM PETER/WIEGAND  
WOLFGANG (Hrsg.) Basler Kommentar, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 4. Aufl., Basel 2007 (zit. BEARBEITER, BaKomm, N ... zu Art. ... OR)

**Kommentiert [JH6]:** Wenn ein Zitat eindeutig einem im LitVZ aufgeführten Werk zugeordnet werden kann, braucht es im LitVZ keine Angabe, wie das Werk zitiert wird (vgl. einleitenden Satz zur Zitierweise).

**Kommentiert [JH7]:** Streichenstrich statt Bindestrich (ohne Leerstriche).

**Kommentiert [JH8]:** Seitenumbruch statt Zeilenumbrüche verwenden.

- KOLLER ALFRED Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil,  
Handbuch des allgemeinen Schuldrechts ohne Deliktsrecht,  
3. Aufl., Bern 2009 (~~zit. KOLLER, N ... zu § ...~~)
- KREN KOSTKIEWICZ Kommentar Schweizerisches Obligationenrecht, 2. Aufl.,  
JOLANTA/NOBEL Zürich 2009 (zit. BEARBEITER, Kommentar OR, N ... zu  
PETER/SCHWANDER Art. ... OR)  
IVO/WOLF STEPHAN (Hrsg.)
- SCHWENZER INGEBORG Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil,  
5. Aufl., Bern 2009

Formatiert: Kapitälchen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaKomm	Basler Kommentar
BeKomm	Berner Kommentar
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Bundesgericht
btrf.	betreffend
bzw.	beziehungsweise
E.	Erwägung
etc.	et cetera
f.	und folgende / <del>folgender</del> (Seite, Randnummer etc.)
ff.	und folgende (Seiten, Randnummern etc.)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
km/h	<del>Kilometer pro Stunde</del>
N	Note(n), Randnote(n)
Nr.	<del>Nummer, Randnummer</del>
OGB	Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (SRL 260)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ( <del>Fünfter Teil</del> : Obligationenrecht, SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematisch Rechtssammlung des Kantons Luzern
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche

**Kommentiert [JH9]:** Korrekte Abkürzung ist „betr.“, auch wenn es in einer Beilage falsch abgekürzt wird.

**Kommentiert [JH13]:** dito

**Kommentiert [JH14]:** Entbehrlich, wenn bereits N als Abk. für Randnote verwendet.



z.B. zum Beispiel  
ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR  
210)  
| zit. ~~Z~~itiert  
ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008  
(Zivilprozessordnung, SR 272)

## A. Ausgangslage

- 1 Am 4. September 2010 erlitt der Kläger auf der Rennstrecke des 5. Internationalen Klausen-classic mit seinem Oldtimer Bugatti Type 43 Grand Sport von 1927 einen Unfall. Am Ausgang der Kurve 37 der Rennstrecke hängte der Kläger als Lenker mit dem Rad seines Bugatti fahrend in eine hervorstehende Leitplanke auf der rechten Seite ein. Dadurch geriet das Auto ins Schleudern und durchbrach die gegenüberliegende (linke) Rennleitplanke. In der Folge fiel der Wagen die dahinterliegende Böschung hinunter, überschlug sich und prallte schliesslich mit grosser Wucht gegen einen Felsen. Der Kläger wurde beim Überschlag aus dem Auto geschleudert und verletzt. Er wurde mit Schürfwunden und einem Beinbruch von einem Krankenwagen ins Kantonsspital Glarus gebracht. Das Auto des Klägers erlitt einen Totalschaden.
- 2 Im Rapport Streckenposten 37 des OK Klausenclassic wird der Unfall geschildert. Vor Ort mit dabei waren Herr Pascal Stauffacher, Herr Michael Schmid, Frau Charlotte Büttiker und der Verfasser des Rapportes, Herr Jakob Suter. Diese Personen haben den Unfallhergang mit eigenen Augen gesehen.

<u>Beweisofferte:</u>	- Rapport Streckenposten 37	Beilage 5
	- Herr Pascal Stauffacher, Weinberghöhe 19, 8040 Zürich	Zeuge
	- Herr Michael Schmid, Dornacherstrasse 15, 6003 Luzern	Zeuge
	- Frau Charlotte Büttiker, Rispenstrasse 7, 8750 Glarus	Zeugin
	- Herr Jakob Suter, c/o	Beklagte
		Zeuge

**Kommentiert [JH16]:** Tabelle verwenden statt Tabulatoren. Unter „A. Ausgangslage“ sollten noch keine Beweise offeriert werden, erst im formellen und materiellen Teil.

- 3 Im Folgenden wird aus Anspruchskonkurrenz alternativ die Haftung des Beklagten aus Vertragsverletzung und aus Werkzeigentümerhaftung geltend gemacht. Für den Fall, dass wider Erwarten die Werkzeigentümerhaftung nicht anerkannt werden sollte, kommt subsidiär die Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR als Auffangtatbestand zur Anwendung.

**Kommentiert [JH17]:** Anspruchsgrundlagen gut erkannt. Tipp: Fordernder formulieren. Z.B.: „Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall verursachten Schadens sowohl gestützt auf den Teilnahmevertrag als auch gestützt auf die Haftung des Beklagten als Werkzeigentümer sowie auf die allgemeine Deliktshaftung nach Art. 41 Abs. 1 OR.“

## B. Formelles

### 1. Parteien

4 Der Kläger ist eine natürliche Person und handlungsfähig. Somit ist er partei- und prozessfähig.<sup>1</sup> Er ist der Eigentümer des Bugatti, der einen Totalschaden erlitten hat. Folglich ist er aktivlegitimiert.

*Beweisofferte:* - Kaufvertrag Bugatti

*Beilage 8*

5 Der Beklagte ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und Veranstalter des 5. Internationalen Klausenclassic. Daraus folgt, dass er passivlegitimiert ist.

*Beweisofferte:* - Teilnahmevertrag

*Beilage 7*

**Kommentiert [JH18]:** Tempus der Vorzeitigkeit zur Gegenwart ist das Perfekt und nicht das Imperfekt.

**Kommentiert [JH19]:** Vorsicht: Die Aktivlegitimation ist erst gegeben, wenn (materielle) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Verpflichteter aus Vertrag, Eigentümer eines Werks). Sie ist keine formelle, sondern eine materielle Frage.

**Kommentiert [JH20]:** Ebenso die Passivlegitimation.

### 2. Örtliche Zuständigkeit

6 Der Beklagte hat seinen Sitz in Luzern. Gemäss Art. 31 ZPO ist eine Klage aus Vertrag am Sitz des Beklagten einzureichen; nach Art. 36 ZPO ist für Klagen aus unerlaubter Handlung ebenfalls das Gericht am Sitz der beklagten Partei zuständig. Somit ist das Bezirksgericht Luzern örtlich zuständig.

**Kommentiert [JH21]:** „sind die Luzerner Gerichte“ Ob das Bezirksgericht zuständig ist, ist eine Frage der sachlichen Zuständigkeit.

**Kommentiert [JH22]:** + § 24 Abs. 1 OGB

### 3. Sachliche Zuständigkeit

7 Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 23 OGB. Nach diesem Artikel Paragrafen ist in Luzern das Bezirksgericht sachlich zuständig.

### 4. Schlichtungsverfahren / Klagefrist

8 Das Schlichtungsverfahren hat nicht zu einer Einigung geführt. Nach Art. 209 Abs. 3 ZPO berechtigt die Klagebewilligung nach Eröffnung während 3 Monaten zur Einreichung der Klage beim Gericht. Die Klagebewilligung wurde am 20. Juni 2011 ausgestellt, folglich bleibt die Frist mit der Eingabe dieser Klage gewahrt.

*Beweisofferte:* - Klagebewilligung

*Beilage 1*

**Kommentiert [JH23]:** Keine Leerzeichen vor/nach Schrägstrichen.

### 5. Vollmacht

9 Die unterzeichnende Moot Court Teilnehmerin ist ordentlich bevollmächtigt.

*Beweisofferte:* - Vollmacht ~~wird im Bestreitungsfall~~

~~nachgereicht~~

*Tatsachenerläuterung*

**Kommentiert [JH24]:** Üblich: Die *Unterzeichnete* ist gehörig bevollmächtigt.

<sup>1</sup> Art. 66 ZPO i.V.m. Art. 11 ZGB und Art. 67 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 13 ZGB.

## 6. Teilklage

- 10 Dies ist eine Teilklage. Der Kläger behält sich vor, den Körperschaden (Haushaltsführungsschaden usw.) über den Sachschaden hinaus in einer separaten Klage geltend zu machen. Aktuell sind die Abklärungen über den Körperschaden noch nicht vollständig abgeschlossen.

**Kommentiert [JH25]:** Achtung: Körperschaden wurde gemäss Facebook-Dialog von der Versicherung übernommen und ist deshalb kein Thema der Klage. Sonst wäre Idee einer Teilklage gut!

## C. Materielles

### 1. Vertragsverletzung durch Schlechtleistung des Beklagten

#### 1.1. Der Teilnahmevertrag ist gültig zustande gekommen

- 11 Die beiden Parteien schlossen miteinander am 7. Juni 2010 einen schriftlichen Teilnahmevertrag über das 5. Internationale Klausenclassic ab. Sie haben sich über die wesentlichen Vertragspunkte geeinigt, insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme des Klägers am Rennen und die komplette Organisation desselben, einschliesslich die Gewährleistung für die Sicherheit der Strecke, durch den Beklagten. Der Vertrag entspricht also den übereinstimmenden Willenserklärungen beider Parteien und es ist ein natürlicher Konsens zustande gekommen.<sup>2</sup> Folglich ist der Vertrag gültig.

**Kommentiert [JH26]:** Konkreter: Die Parteien schlossen einen gültigen Teilnahmevertrag ab.

**Kommentiert [JH27]:** Sprachlich ungenau: Es ist kein Teilnahmevertrag über das Klausenclassic, sondern ein Vertrag über die Teilnahme am Klausenclassic.

**Kommentiert [JH28]:** Sprachlich ungenau: Konsens kommt nicht zustande, sondern liegt vor. Ein Vertrag kommt zustande.

*Beweisofferte: - Teilnahmevertrag*

*Beilage 7*

#### 1.2. Die Hilfspersonenhaftung findet Anwendung

- 12 Sämtliche Personen, welche vom Beklagten für die Organisation des Rennens (inklusive Sicherheitsgewährleistung) beigezogen wurden, sind als Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR zu qualifizieren. Für das Verschulden all dieser Hilfspersonen hat der Beklagte voll einzustehen, soweit diese im Rahmen des Schuldverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten und in Ausübung ihrer Verrichtung handeln.<sup>3</sup> Dies ist hier der Fall, da die Hilfspersonen lediglich Anweisungen des Beklagten mit Bezug auf die Rennveranstaltung ausführten.

**Kommentiert [JH29]:** Prägnanter: „Der Beklagte haftet als Geschäftsherr“.

**Kommentiert [JH30]:** Warum? Begründung fehlt.

**Kommentiert [JH31]:** Tempus

#### 1.3. Die Freizeichnungsklausel ist unwirksam

- 13 Der vertragliche Haftungsausschluss in Art. 12 der allgemeinen Vertragsbestimmungen des Teilnahmevertrages ist unwirksam.
- 14 Nach der Ungewöhnlichkeitsregel bleibt eine AGB-Klausel unverbindlich, wenn der AGB-Empfänger vernünftigerweise nicht mit einer solchen Klausel rechnen musste.<sup>4</sup> Gleichzeitig ist

**Kommentiert [JH32]:** Stimmt in dieser generellen Formulierung nicht. Bei besonderem Hinweis ist die Klausel wirksam!

<sup>2</sup> Siehe KOLLER, N 3 f. zu § 6.

<sup>3</sup> KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar OR, N 2 zu Art. 101 OR.

<sup>4</sup> Siehe BGE 119 II 443 ff. (445 f.), E. 1a.

zu beachten, dass, je stärker eine Klausel die Rechtsstellung des Vertragspartners beeinträchtigt, desto eher sie als ungewöhnlich zu qualifizieren ist.<sup>5</sup>

15 Es ist zu erwähnen, dass allgemeine Vertragsbestimmungen rechtlich die gleiche Bedeutung haben wie allgemeine Geschäftsbedingungen.<sup>6</sup>

**Kommentiert [JH33]:** Einfacher: „Allgemeine Vertragsbestimmungen haben rechtlich die gleiche Bedeutung ...“

16 Bei einem Autorennen muss vernünftigerweise nicht damit gerechnet werden, dass der Veranstalter jede Haftung ausschliesst, da es sich dabei grundsätzlich um eine gefährliche Veranstaltung handelt. Es ist dabei nicht davon auszugehen, dass der Teilnehmer jede Verantwortung selber zu tragen hat. Es ist aber vor allem nicht damit zu rechnen, dass der Beklagte seine Haftung ausschliesst, wo er sich doch in Art. 6 der allgemeinen Vertragsbestimmungen explizit für die Sicherheit der Strecke verantwortlich erklärt. Dass erst 6 Artikel weiter hinten in Art. 12 noch ein Haftungsausschluss folgt ist nicht zu erwarten und zudem klar widersprüchlich bezüglich der Verantwortung auf der Strecke durch den Veranstalter. Eine Widersprüchlichkeit in allgemeinen Vertragsbedingungen wirkt sich zu Ungunsten des den Vertrag Kreierenden aus.

**Kommentiert [JH34]:** Gut!!

*Beweisofferte: - Teilnahmevertrag*

*Beilage 7*

17 Nach den oben genannten Ausführungen ist der Haftungsausschluss nach Art. 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar und der Beklagte haftet für den Schaden des Klägers.

**Kommentiert [JH35]:** Sprache „Verwenders der AGB“; = interpretatio contra stipulatorem

18 Sollte die Ungültigkeitsregel wider Erwarten keine Anwendung finden, so ist der Haftungsausschluss trotzdem nicht gültig. Denn nach Art. 100 OR wird der vor Eintritt des Schadens vereinbarte Ausschluss der Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit für nichtig erklärt.<sup>7</sup>

**Kommentiert [JH36]:** Immer gleichen Abstand zwischen den Randziffern verwenden. (Tipp: Statt Zeilenumbruch Abstand unter Format/Absatz definieren).

**Kommentiert [JH37]:** Du meinst wohl „Ungewöhnlichkeitsregel“.

19 Im vorliegenden Fall ist von grober Fahrlässigkeit des Beklagten respektive seiner Hilfspersonen auszugehen. Grobe Fahrlässigkeit wird bejaht, wenn jemand gegen elementarste Vorsichtsgebote verstösst, deren Beachtung jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen.<sup>8</sup>

**Kommentiert [JH38]:** Gut.

20 Gegen elementarste Vorsichtsgebote hat der Beklagte verstossen, indem die Rennleitplanken teilweise in gefährlicher Weise montierte respektive nicht genügend sichere Rennleitplanken benutzt wurden für das Rennen. Gleichzeitig hat der Beklagte seine Prüfungspflicht verletzt.

<sup>5</sup> Siehe BGE 119 II 443 ff. (445 f.), E. 1a.

<sup>6</sup> KOLLER, N 7 zu § 23.

<sup>7</sup> WIEGAND, BaKomm, N 1 f. zu Art. 100 OR.

<sup>8</sup> BGE 88 II 430 ff. (434 f.), E. 2; WEBER, BeKomm, N 95 zu Art. 100 OR.

21 Die Rennleitplanken auf der rechten Seite wurden so befestigt, dass sie nach Kurve 37 in gefährlicher Weise hervorstanden. Jedem verständigen Menschen hätte einleuchten müssen, dass bei einem Autorennen um einige Zentimeter hervorstehende Leitplanken ein gefahrenträchtiges Risiko darstellen. Die Fahrer der Autos nutzen bei Rennen die gesamte Breite der Fahrbahn aus, um die ideale Route zu fahren. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Autos den Leitplanken sehr nahe kommen, weshalb eine Unebenheit derselben eine grosse Gefahr zum Einhängen der Autos darstellt. Nur die Tatsache, dass — wie in der Expertise erwähnt wird — diese Rennleitplanken schon seit vielen Jahren verwendet werden und bisher ihre Funktion immer bestens erfüllt haben, sagt nichts über die Sicherheit dieser Leitplanken aus. Es entspricht reinem Zufall, dass auf diese Weise noch niemand verunfallt ist.

*Beweisofferte: - Expertise*

*Beilage 2*

22 Im vorliegenden Fall hätte die Kurve wegen des hervorstehenden Felsens schon früher verengt werden müssen, so dass es nicht zu Unregelmässigkeiten bei den Leitplanken kommt und keine Gefahr zum Einhängen der Autos besteht; soweit dies wegen des Streckenverlaufs möglich ist. Ansonsten müsste eine alternative Konstruktion gewählt werden, wie z.B. die Polsterung der unebenen Stelle, gut markierte Geschwindigkeitsbegrenzung, eine Gefahrentafel, vorübergehende Neutralisierung des Rennens, usw.

23 Des Weiteren wurden auf der linken Seite Rennleitplanken verwendet, welche dem Gewicht eines Autos nicht stand hielten, so dass das Auto des Klägers diese durchbrach und die dahinterliegende Böschung herunterfiel. Dies darf bei Rennleitplanken nicht passieren. Deren Aufgabe wäre gerade die Verhinderung eines Absturzes der Autos. Es verstösst gegen elementarste Vorsichtsgebote, dass für ein Rennen dieser Art nicht genügend sichere Leitplanken gewählt wurden respektive diese nicht sicher montiert wurden.

24 Zusätzlich fand nach Art. 19 der allgemeinen Vertragsbestimmungen des Teilnahmevertrages zu Beginn des Rennens eine technische Fahrzeugabnahme statt. Nach dieser Kontrolle hätte der Beklagte respektive dessen Hilfspersonen den Kläger nicht zum Rennen zulassen dürfen, wenn die Vorderfelgen dessen Autos zu weit über die Reifenbreite hinaus ragen und damit ein Sicherheitsrisiko auf der Rennstrecke darstellen, wie dies in der Expertise festgestellt wurde. Der Kläger wurde aber ohne Beanstandungen zum Rennen zugelassen und er ging davon aus, dass sein Auto für die Rennstrecke geeignet ist.

*Beweisofferte: - Teilnahmevertrag  
- Expertise*

*Beilage 7*

*Beilage 2*

**Kommentiert [JH39]:** genauer zitieren (einschlägige Passage der Expertise angeben)

**Kommentiert [JH40]:** Gut!

**Kommentiert [JH41]:** Tempus

**Kommentiert [JH42]:** genauer zitieren

**Kommentiert [JH43]:** Gut gesehen!

*- Befragung des Klägers**Parteibefragung*

25 Infolge der Nichtigkeit der Freizeichnungsklausel für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wird die Gültigkeit des Haftungsausschlusses reduziert auf leichte Fahrlässigkeit im Sinne der geltungserhaltenden Reduktion.<sup>9</sup> Da in diesem Fall hier grobe Fahrlässigkeit vorliegt, findet die Freizeichnungsklausel keine Anwendung. Der Rest des Vertrages bleibt gültig, denn es handelt sich hier nicht um einen wesentlichen Vertragspunkt. Weiter ist davon auszugehen, dass die Parteien den Vertrag auch trotz der geltungserhaltenden Reduktion der Freizeichnungsklausel gewollt hätten, denn sonst hätte ein Rennen gar nie stattfinden können. **Der Beklagte ist somit infolge der Reduktion des Haftungsausschlusses haftbar für den Schaden des Klägers.**

**1.4. Der Vertrag wurde verletzt**

26 Es liegt eine ~~Schlechtleistung~~-~~Schlechterfüllung~~ des Vertrages durch den Beklagten gemäss Art. 97 ff. OR vor, indem dieser seine Nebenleistungspflichten des Vertrages, namentlich die Gewährleistung der Sicherheit auf der Rennstrecke und die Prüfungspflicht bei der technischen Abnahme der Autos, nicht gehörig erfüllt hat. **Weiter liegen ein Schaden, Kausalität und ein Verschulden vor.**

**1.4.1. Nicht gehörige Erfüllung einer vertraglichen Pflicht**

27 Die Verpflichtung, während des Rennens für die Sicherheit auf der Rennstrecke zu sorgen, stellt eine **Nebenleistungspflicht** des Beklagten dar.<sup>10</sup> Sie wird im Teilnahmevertrag explizit in Art. 6 der allgemeinen Vertragsbestimmungen erwähnt. Diese Nebenleistungspflicht wurde durch den Beklagten verletzt, indem die Rennleitplanken eine Gefahr für die Teilnehmer darstellen. Zum einen wurden die Rennleitplanken auf der rechten Seite so befestigt, dass sie nach Kurve 37 in gefährlicher Weise hervorstanden und eine grosse Gefahr zum Einhängen der Autos darstellten. Zum anderen wurden auf der linken Seite Rennleitplanken verwendet, welche dem Gewicht eines Autos nicht standhielten, so dass das Auto des Klägers diese durchbrach und die dahinterliegende Böschung herunterfiel.

*Beweisofferte: - Teilnahmevertrag**Beilage 7*

28 **Des Weiteren hat der Beklagte seine Prüfungspflicht verletzt, indem er den Kläger zum Rennen zugelassen hat, obwohl die Felgen seines Autos — wie in der Expertise festgestellt wurde — eine Gefahr auf der Rennstrecke darstellen.**

**Kommentiert [JH44]:** besser: „Der Beklagte haftet...“**Kommentiert [JH45]:** Hier alle Gedankenschritte ausführlich vortragen: 1. Freizeichnungsklausel ist rechtswidrig und daher nichtig. 2. Der Beklagte haftet.**Kommentiert [JH46]:** Prägnanter: „Der Beklagte hat den Teilnahmevertrag verletzt.“**Kommentiert [JH47]:** Direkter: Der Beklagte hat schuldhaft und kausal einen Schaden verursacht.**Kommentiert [JH48]:** Vorsicht: Die Sicherung ist hier keine Leistungspflicht. Die Erfüllung der Sicherungspflicht kann nicht mehr eingeklagt werden. Folglich: „Nebenpflicht“.**Kommentiert [JH49]:** Gut.<sup>9</sup> THIER, Kurzkomentar, N 7 zu Art. 100 OR.<sup>10</sup> Siehe THIER, Kurzkomentar, N 15 zu Art. 97 OR.

*Beweisofferte: - Expertise*

*Beilage 2*

- 29 Nach Art. 19 der allgemeinen Vertragsbestimmungen fand zu Beginn des Rennens eine technische Fahrzeugabnahme statt. Nach dieser Kontrolle hätte der Beklagte den Kläger nicht zum Rennen zulassen dürfen, wenn die Vorderfelgen dessen Autos zu weit über die Reifenbreite hinaus ragen und damit ein Sicherheitsrisiko auf der Rennstrecke darstellen. Der Kläger wurde aber ohne Beanstandungen zum Rennen zugelassen.

*Beweisofferte: - Teilnahmevertrag*

*Beilage 7*

*- Befragung des Klägers*

*Parteibefragung*

- 30 Für die gehörige Erfüllung des Vertrages hätte der Beklagte für die genügende Sicherheit der Rennleitplanken sorgen müssen und gleichzeitig den Kläger nicht zum Rennen zulassen dürfen, wenn sein Auto ein Sicherheitsrisiko im Rennen darstellt.

#### 1.4.2. Ein Schaden liegt vor

- 31 Ein Schaden ist dem Kläger durch eine unmittelbare Vermögensverminderung entstanden, indem sein Auto beim Unfall auf der Rennstrecke einen Totalschaden erlitt.<sup>11</sup> Der Beklagte haftet für alle entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile.<sup>12</sup> Gemäss dem Gutachten betreffend Schrottwert betrug der Marktwert des Bugatti, welcher für die Schadenshöhe massgebend ist, zum Zeitpunkt des Unfalles CHF 1'300'000.00.<sup>13</sup> Der Wiederverkaufswert der Einzelteile beträgt laut dem Gutachten insgesamt CHF 121'500.00. Somit ergibt sich auf Grund des Totalschadens am Auto ein Schadenswert von CHF 1'178'500.00.

*Beweisofferte: - Gutachten betreffend Schrottwert*

*Beilage 3*

- 32 Hinzu kommen die Kosten für die Schätzung des Schrottwerts durch die Firma Haffner GmbH über CHF 1'600.00, für welche der Kläger aufkam. Diese Kosten sind ihm zu ersetzen.

*Beweisofferte: - Rechnung btrf. Gutachten über Schrottwert*

*Beilage 4*

- 33 Gesamthaft ergibt sich somit im Sinne des positiven Interesses ein Sachschaden in der Höhe von CHF 1'180'100.00.<sup>14</sup> Dieser Schaden wurde nicht anderweitig gedeckt. Der Kläger hat zwar eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Da der Beklagte aber primär sofort für den Schaden

**Kommentiert [JH50]:** Prägnanter: „Der Kläger erlitt einen Schaden von CHF ...“

<sup>11</sup> Siehe KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar OR, N 13 zu Art. 97 OR; siehe WEBER, BeKomm, N 201 zu Art. 97 OR; siehe WIEGAND, BaKomm, N 38 zu Art. 97 OR.

<sup>12</sup> SCHWENZER, Nf. 15.07.

<sup>13</sup> Siehe THIER, Kurzkomentar, N 25 zu Art. 97 OR.

<sup>14</sup> Siehe KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar OR, N 13 zu Art. 97 OR; siehe THIER, Kurzkomentar, N 25 zu Art. 97 OR; siehe WEBER, BeKomm, N 210 zu Art. 97 OR; siehe WIEGAND, BaKomm, N 38 zu Art. 97 OR.



einzustehen hat, wurde bis anhin darauf verzichtet, den Schaden über die Vollkaskoversicherung geltend zu machen. Im Übrigen ist der Kläger auch nicht verpflichtet, bei der Vollkaskoversicherung den Schaden geltend zu machen.<sup>15</sup>

34 Der Schaden entstand am 4. September 2010. Der Beklagte schuldet dem Kläger seit jenem Zeitpunkt den Hauptschadensbetrag, weshalb seit jenem Datum gemäss Art. 73 OR 5% Zins geschuldet sind.

35 Betreffend Körperschaden (Haushaltsführungsschaden usw.) sei vom Nachklagevorbehalt Kenntnis zu nehmen.

#### 1.4.3. Die Kausalität ist erfüllt

36 Für die Kausalität muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden gegeben sein.<sup>16</sup> Nach der natürlichen Kausalität muss die Vertragsverletzung eine *conditio sine qua non* sein für den Schaden.<sup>17</sup> Die Vertragsverletzung darf also nicht weggedacht werden, ohne dass der Schaden entfiel.<sup>18</sup> Für die adäquate Kausalität muss die Vertragsverletzung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den Schaden zu bewirken bzw. diesen wesentlich zu begünstigen.<sup>19</sup>

37 Im vorliegenden Fall kann die Vertragsverletzung nicht weggedacht werden, ohne dass auch der Schaden entfallen würde. Es wäre sehr unwahrscheinlich, dass der Unfall des Klägers passiert wäre, wenn die Leitplanken kein Sicherheitsrisiko dargestellt hätten und/oder wenn der Kläger nicht zum Rennen zugelassen worden wäre. Fehlende Sicherheit bei den Leitplanken eines Autorennens ist durchaus geeignet, einen Unfall, und damit den Totalschaden eines Autos, herbeizuführen. Ebenso geeignet, den betreffenden Unfall herbeizuführen, ist die ungenügende Kontrolle eines Autos, welches ein Sicherheitsrisiko auf der Strecke darstellt. Somit ist die natürliche und adäquate Kausalität gegeben.

#### 1.4.4. Ein Verschulden des Beklagten ist gegeben

38 Der Beklagte hat über die Hilfspersonen schuldhaft gehandelt, was nach Art. 97 Abs. 1 OR vermutet wird und somit vom Kläger nicht zu beweisen ist.<sup>20</sup>

**Kommentiert [JH51]:** Gut! Diesen Gedanken solltest Du aber ausführlicher darlegen, da die Nichtbeachtung der Versicherung nicht selbstverständlich ist.

**Kommentiert [JH52]:** Die Gutachterkosten erst später. Beim Beginn der Verzinsung in den Rechtsbegehren entsprechend nach Schadensposten differenzieren.

**Kommentiert [JH53]:** In der Begründung besser im Sinne eines Vorbehalts einer Mehrforderung formulieren statt in der Form eines Begehrens.

**Kommentiert [JH54]:** Juristisch ungenau: Kausalität ist die Beziehung zwischen dem schädigenden Verhalten und dem Schaden.

**Kommentiert [JH55]:** Direkter: „Der Beklagte handelte mit Verschulden.“

**Kommentiert [JH56]:** Es würde die Position des Klägers dennoch stärken, wenn der Verschuldensvorwurf substantiiert würde.

<sup>15</sup> BGE 114 II 342 ff. (344 f.), E. 2b.

<sup>16</sup> THIER, Kurzkomentar, N 19 zu Art. 97 OR.

<sup>17</sup> WIEGAND, BaKomm, N 41 zu Art. 97 OR.

<sup>18</sup> BGE 96 II 392 ff. (396), E. 1.

<sup>19</sup> THIER, Kurzkomentar, N 19 zu Art. 97 OR.

<sup>20</sup> Siehe WIEGAND, BaKomm, N 42 zu Art. 97 OR.

### 1.5. *Ersatz des positiven Vertragsinteresses ist geschuldet*

39 Als Fazit ergibt sich, dass der Teilnahmevertrag gültig abgeschlossen wurde, der Haftungsausschluss aber auf Grund der Ungewöhnlichkeitsregel nicht anwendbar ist. Sollte die Ungewöhnlichkeitsregel wider Erwarten nicht bejaht werden, so ist die Freizeichnungsklausel nach Art. 100 OR ungültig für grobe Fahrlässigkeit. Da in diesem Fall grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist der Beklagte trotz der Freizeichnungsklausel haftbar. Indem der Beklagte seine Nebenleistungspflichten, namentlich für die Sicherheit auf der Strecke zu sorgen und die Rennautos korrekt zu prüfen, nicht ordentlich erfüllt hat, verletzte er den Vertrag nach Art. 97 OR. Des Weiteren ist durch den Totalschaden des Autos des Klägers auf Grund des Unfalls ein Schaden vorhanden. Die Kausalität ist gegeben. Folglich ist dem Kläger durch den Beklagten das positive Vertragsinteresse zu ersetzen. Der Kläger ist also so zu stellen, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden wäre. Dabei handelt es sich um einen zu ersetzenden Schaden von CHF 1'180'100.00 nebst Zinsen.

**Kommentiert [JH57]:** „Der Beklagte haftet für [...]“

## 2. **Werkeigentümerhaftung des Beklagten**

40 Alternativ zur Vertragsverletzung wird vom Kläger eine Werkeigentümerhaftung geltend gemacht.<sup>21</sup>

**Kommentiert [JH58]:** Besser direkte statt indirekte Rede.

### 2.1. *Der Veranstalter ist wie ein Werkeigentümer zu würdigen*

41 Vom Bundesgericht wurde für Sondertatbestände festgestellt, dass nach Art. 58 OR auch ohne sachenrechtliche Stellung als Eigentümer haftbar ist, „wer eine Anlage als Ganzes nach seinem Ermessen erstellt hat, wer sie benutzt, effektiv die Herrschaft darüber hat und auch für den Unterhalt des Werkes sorgen muss“<sup>22,23</sup> Das Bundesgericht entschied in BGE 123 III 306 ff., dass der Betreiber eines Strandbades während der Zeit als Konzessionsbesitzer im Sinne eines Ausnahmezustandes als Werkeigentümer anzuschauen ist.<sup>24</sup>

**Kommentiert [JH59]:** Gut gesehen!

42 Analog zu dieser Bundesgerichtsentscheid muss auch der Veranstalter eines Autorennens, wie im vorliegenden Fall der Beklagte, als Werkeigentümer anerkannt werden. Dieser besitzt vom Kanton eine Bewilligung für das 5. Internationale Klausenclassic. Er hat die Rennstrecke als Werk nach seinem Ermessen erstellt, da diese speziell für das 5. Internationale Klausenclassic errichtet wurde. Weiter hat der Beklagte diese dann auch im Rahmen des Rennens benutzt,

<sup>21</sup> Siehe BREHM, BeKomm, N 150 zu Art. 58 OR.

<sup>22</sup> SCHNYDER, BaKomm, N 10 zu Art. 58 OR.

<sup>23</sup> Vgl. BGE 121 III 448 ff. (449 ff.), E. 2.

<sup>24</sup> BGE 123 III 306 ff. (309 f.), E. 3a.

hatte als Veranstalter effektiv die Herrschaft darüber und ebenso für den Unterhalt zu sorgen, indem er für die Sicherheit der Rennstrecke verantwortlich ist.

*Beweisofferte:* - Bewilligung der Kantonspolizei Glarus *Beilage 6*

43 Folglich ist der Beklagte in diesem Fall Werkeigentümer der Rennstrecke und es kommt die Werkeigentümerhaftung zur Anwendung.

## 2.2. Die weiteren Voraussetzungen sind erfüllt

44 Neben dem Subjekt der Werkeigentümerhaftung sind als weitere Voraussetzungen der Begriff des Werkes, der Werkmangel, der Schaden und der Kausalzusammenhang erfüllt. Die Widerrechtlichkeit wird durch den Werkmangel begründet und wird hier nicht speziell erwähnt.<sup>25</sup>

### 2.2.1. Die Rennstrecke ist ein Werk

45 Für den Begriff des Werkes sind zwei Voraussetzungen massgebend, namentlich Stabilität und künstliche Herstellung.<sup>26</sup> Stabilität bedeutet, dass das Werk eine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Erdboden hat. Eine relative Stabilität reicht aber trotz des Erfordernisses der Dauerhaftigkeit aus, sodass auch eine nur vorübergehende Verbindung mit dem Erdboden genügt.<sup>27</sup> Die Voraussetzung der künstlichen Herstellung verlangt, dass das Werk von Menschenhand erstellt oder abgeändert wurde.<sup>28</sup>

46 Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rennstrecke, mit den Leitplanken als Bestandteile, welche speziell für den Anlass des 5. Internationalen Klausenclassic aufgebaut wurde. Mindestens für die Dauer dieses Rennens (mehrere Tage) handelt es sich bei der Rennstrecke um ein direkt mit dem Erdboden verbundenes Werk, da die Leitplanken als Bestandteile im Boden befestigt wurden.<sup>29</sup> Das Erfordernis der Stabilität ist somit erfüllt.

47 Die Rennstrecke wurde von Menschenhand erstellt, indem die Bergstrasse zu einer Rennstrecke umgebaut wurde. Folglich ist die Voraussetzung der künstlichen Herstellung gegeben.

**Kommentiert [JH60]:** Gut. Man könnte sich auch fragen, ob die Rennleitplanke nicht auch schon ein Werk ist.

**Kommentiert [JH61]:** Tempus

<sup>25</sup> Siehe Urteil des BGer 4C.45/2005 vom 18. Mai 2005, E. 4.2.1; siehe SCHÖNENBERGER, Kurzkommentar, N 14 zu Art. 58 OR.

<sup>26</sup> SCHNYDER, BaKomm, N 12 zu Art. 58 OR; SCHÖNENBERGER, Kurzkommentar, N 7 zu Art. 58 OR; SCHWENZER, Nf. 53.19.

<sup>27</sup> BREHM, BeKomm, N 36 zu Art. 58 OR; SCHÖNENBERGER, Kurzkommentar, N 8 zu Art. 58 OR; SCHWENZER, Nf. 53.20; siehe Urteil des BGer 4C.103/2002 vom 16. Juli 2002, E. 4, wonach ein Baugerüst als Werk bezeichnet wird.

<sup>28</sup> SCHÖNENBERGER, Kurzkommentar, N 9 zu Art. 58 OR.

<sup>29</sup> Vgl. Urteil des BGer 4A.612/2010 vom 14. Februar 2011, E. 2, worin die Rennbahn eines Pferderennens auf einem geflorenen See als Werk betrachtet wird. (Bingo! Dieses Urteil war der Ausgangspunkt für den Moot Court Fall.)

### 2.2.2. Ein Mangel des Werkes liegt vor

- 48 Ein Werk ist mangelhaft, wenn es nicht die für seinen bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bietet.<sup>30</sup> Je grössere Risiken das Werk mit sich bringt, desto grösser sind die Verpflichtungen des Eigentümers, ein mängelfreies Werk zu errichten.<sup>31</sup>
- 49 Die Rennstrecke wurde vom Beklagten für das 5. Internationale Klausenclassic hergestellt. Der bestimmungsgemässe Gebrauch der Strecke ist somit die Durchführung dieses Rennens. Die Rennstrecke muss demnach genügend Sicherheit für die teilnehmenden Rennfahrer und ihre Autos bieten. Das ist vorliegend nicht der Fall. Zum einen wurden die Rennleitplanken auf der rechten Seite so befestigt, dass sie nach Kurve 37 in gefährlicher Weise hervorstanden und eine grosse Gefahr zum Einhängen der Autos darstellten, wie dies in der Expertise festgestellt wurde. Zum anderen wurden auf der linken Seite Rennleitplanken verwendet, welche nicht genügend standhaft sind, um dem Gewicht eines Autos standzuhalten. Dies wäre genau ihre Aufgabe.

*Beweisofferte: - Expertise*

*Beilage 2*

- 50 Zumal es sich bei einer Autorennstrecke um ein gefährliches Werk handelt, ist der Beklagte erst recht verpflichtet, für ein mängelfreies Werk zu sorgen, welches die Sicherheit der Rennfahrer und ihrer Autos gewährleistet.
- 51 Die Zumutbarkeit von Schutzvorkehrungen ist hier durchaus gegeben. Die Kurve hätte wegen des hervorstehenden Felsens schon früher verengt werden müssen, so dass es nicht zu Unregelmässigkeiten bei den Leitplanken kommt und keine Gefahr zum Einhängen der Autos besteht; soweit dies wegen des Streckenverlaufs möglich ist. Ansonsten müsste eine alternative Konstruktion gewählt werden, wie z.B. die Polsterung der unebenen Stelle, gut markierte Geschwindigkeitsbegrenzung, eine Gefahren tafel, vorübergehende Neutralisierung des Rennens, usw. Des ~~weiteren~~ Weiteren hätten auf der linken Seite stabilere Leitplanken verwendet werden müssen, welche dem Gewicht eines Autos standhalten. Dies kann sich zwar auf die Kosten auswirken, ist aber durchaus zumutbar.
- 52 Im Übrigen kann sich der Beklagte durch behördliche Genehmigung des Werkes nicht entlasten.<sup>32</sup>

Kommentiert [JH62]: Gut!

Kommentiert [JH63]: Näher begründen, da nicht selbstverständlich.

<sup>30</sup> BGE 123 III 306 ff. (310 ff.), E. 3b.

<sup>31</sup> BGE 106 II 208 ff. (210 f.), E. 1a.

<sup>32</sup> SCHNYDER, BaKomm, N 18 zu Art. 58 OR.

### 2.2.3. Ein Schaden ist gegeben

53 Für den Schaden wird auf die Ausführungen zum Schaden in Randziffer 31-35 verwiesen, da sich der Schaden gleich berechnet wie bei der Vertragsverletzung.<sup>33</sup>

**Kommentiert [JH64]:** Prägnanter: „Der Kläger ist im Umfang von CHF [...] geschädigt.“ Auch die folgenden Überschriften könnten prägnanter/direkter formuliert werden.

### 2.2.4. Der Kausalzusammenhang ist erfüllt

54 Für die Definition der Kausalität wird auf Randziffer 36 verwiesen, wobei hier die Kausalität zwischen Werkmangel und Schaden Voraussetzung ist, im Gegensatz zur Kausalität zwischen Vertragsverletzung und Schaden beim Vertrag.

**Kommentiert [JH65]:** zu ausführlich

55 Es kann im vorliegenden Fall der Werkmangel nicht weggedacht werden, ohne dass auch der Schaden wegfallen würde. Der Unfall wäre nicht passiert, wenn der Werkmangel nicht existiert hätte. Wenn also der Beklagte für die komplette Sicherheit der Strecke gesorgt hätte, so hätten die entsprechenden Leitplanken keine Gefahr dargestellt und es wäre sehr unwahrscheinlich, dass der Kläger an dieser Stelle einen Unfall erlitten hätte. Die sicherheitsgefährdenden Leitplanken auf der Rennstrecke sind auch durchaus geeignet als Ursache für den Totalschaden eines Rennautos.

**Kommentiert [JH66]:** Formulierung/Stil

Die natürliche und adäquate Kausalität ist gegeben.

### 2.3. Der Beklagte haftet aus Werkeigentümerhaftung

56 Der Beklagte ist analog zu BGE 123 III 306 ff. als Werkeigentümer anzusehen, folglich ist die Werkeigentümerhaftung anwendbar. Die Voraussetzungen des Werkes und dessen Mängel sind gegeben, indem die Rennstrecke für die Dauer des Rennens stabil mit dem Erdboden verbunden war und für ihren bestimmungsgemässen Gebrauch als Durchführungsort eines Autorennens nicht genügend Sicherheit bot. Der Schaden ist analog zum Schaden aus Vertrag zu berechnen und der Kausalzusammenhang ist erfüllt. Daher haftet der Beklagte für den dem Kläger durch das fehlerhafte Werk entstandenen Schaden von CHF 1'180'100.00 nebst Zinsen aus Werkeigentümerhaftung.

**Kommentiert [JH67]:** Formulierung

### 3. Verschuldenshaftung des Beklagten

57 Sollte wider Erwarten die Werkeigentümerhaftung nicht bejaht werden, besteht als Auffangposition der Grundsatz der Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR, welcher diesfalls subsidiär Anwendung findet.

**Kommentiert [JH68]:** Problematik des Haftungsausschlusses bei Kausalhaftung nicht thematisiert.

**Kommentiert [JH69]:** Juristisch ungenau. Auch die vertragliche Haftung nach Art. 97 Abs. 1 OR ist eine Verschuldenshaftung. Besser: Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung.

<sup>33</sup> Siehe KREN KOSTKIEWICZ, Kommentar OR, N 5 zu Art. 99 OR i.V.m. (?) FISCHER, Kommentar OR, N 14 ff. zu Art. 41 OR.

### 3.1. Die Geschäftsherrenhaftung findet Anwendung

58 Nach Art. 55 OR haftet der Geschäftsherr für seine Hilfspersonen, wenn diese in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen widerrechtlich handeln und einen Schaden verursachen.<sup>34</sup> Es ist ein Subordinationsverhältnis der Hilfsperson gegenüber dem Geschäftsherrn erforderlich.<sup>35</sup> In diesem Fall ist der Beklagte der Geschäftsherr und sämtliche Personen, welche vom diesem für die Organisation des Rennens (inklusive Sicherheitsgewährleistung) beigezogen wurden, sind als Hilfspersonen im Sinne von Art. 55 OR zu qualifizieren. Sie handeln in geschäftlicher Verrichtung für das 5. Internationale Klausenclassic. Ein Subordinationsverhältnis ist dadurch gegeben, dass der Beklagte Weisungs- und Aufsichtsbezug hat.

### 3.2. Die Voraussetzungen der Verschuldenshaftung sind erfüllt

59 Als Voraussetzungen für die Verschuldenshaftung nach Art. 41 OR sind die widerrechtliche Handlung, der Schaden, der Kausalzusammenhang und das Verschulden erfüllt.

#### 3.2.1. Eine widerrechtliche Handlung liegt vor

60 Durch Unterlassung handelt widerrechtlich, wer eine konkrete Handlungspflicht verletzt, die in einer positiven Verhaltensnorm festgehalten ist.<sup>36</sup> Voraussetzung dafür ist, dass eine Garantenstellung des Schädigers in Bezug auf den Geschädigten besteht.<sup>37</sup>

61 Der Beklagte hat durch die Organisation des Rennens eine Gefahr geschaffen. Daraus resultiert eine Garantenstellung gegenüber allen Teilnehmer.<sup>38</sup> Durch diese Garantenstellung hat der Beklagte dafür zu sorgen, dass die Rennstrecke ordentlich gesichert ist. Dies hat er im vorliegenden Fall nicht getan, indem die Rennleitplanken auf der rechten Seite so befestigt wurden, dass sie nach Kurve 37 in gefährlicher Weise hervorstanden und damit eine Gefahr zum Einhängen der Autos darstellten, wie dies die Expertise festhält. Sodann wurden auf der linken Seite Rennleitplanken verwendet, welche dem Gewicht eines Autos nicht stand hielten, was genau die Aufgabe dieser Leitplanken wäre.

*Beweisofferte: - Expertise*

*Beilage 2*

<sup>34</sup> SCHÖNENBERGER, Kurzkomentar OR, N 4 zu Art. 55 OR.

<sup>35</sup> SCHÖNENBERGER, Kurzkomentar OR, N 7 zu Art. 55 OR.

<sup>36</sup> SCHNYDER, BaKomm, N 37 zu Art. 41 OR.

<sup>37</sup> SCHNYDER, BaKomm, N 37 zu Art. 41 OR.

<sup>38</sup> Siehe BGE 130 III 193 ff. (195), E. 2.2, wonach sich eine Verkehrssicherungspflicht für denjenigen ergibt, der einen Zustand schafft, woraus angesichts der erkennbaren konkreten Umstände ein Schaden entstehen könnte; siehe BGE 126 III 113 ff. (114 f.), E. 2a, wonach derjenige, der einen gefährlichen Sachverhalt schafft, die durch die Umstände gebotenen Sorgfaltmassnahmen treffen muss, um einen Unfall zu verhindern; siehe auch SCHWENZER, Nr. 50.33 (Blocksatz).

**Kommentiert [JH70]:** Ist die mangelhafte Installation einer Rennleitplanke nicht eine Handlung (und keine Unterlassung)?

62 Das Auto des Klägers erlitt in Folge der Unterlassung des Beklagten einen Totalschaden. Dieser Totalschaden des Autos entspricht der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsgutes im Sinne von Art. 641 ZGB.

**Kommentiert [JH71]:** juristisch ungenau

### 3.2.2. Ein Schaden ist gegeben

63 Es wird auf die Ausführungen zum Schaden in Randziffer 31–35 verwiesen, welche auch hier Anwendung finden.<sup>39</sup>

### 3.2.3. Der Kausalzusammenhang ist erfüllt

**Kommentiert [JH72]:** zu ausführlich

64 Für den natürlichen Kausalzusammenhang wird das tatsächliche Ergebnis mit dem hypothetischen Resultat verglichen, das vorliegen würde, wenn die erwünschte Handlung (Sicherung der Rennstrecke) statt der Unterlassung erfolgt wäre.<sup>40</sup> Die Adäquanz ist zu bejahen, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg höchstwahrscheinlich entfällt.<sup>41</sup>

65 In casu wäre der Unfall höchstwahrscheinlich nicht passiert, wenn die entsprechenden Leitplanken keine Gefahr für die Teilnehmer dargestellt hätten respektive wenn der Beklagte die korrekte Sicherheit gewährleistet hätte. Somit ist die Kausalität gegeben.

### 3.2.4. Ein Verschulden des Beklagten ist vorhanden

66 Das Verschulden weist eine subjektive und eine objektive Komponente auf. Die subjektive Komponente setzt Urteilsfähigkeit voraus, die objektive Vorsatz oder Fahrlässigkeit.<sup>42</sup>

**Kommentiert [JH73]:** Überflüssig, da das Gericht das Recht kennt und von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO: iura novit curia.)

67 Die Urteilsfähigkeit des Beklagten respektive seiner Hilfspersonen wird vermutet.<sup>43</sup>

68 Es liegt grobe Fahrlässigkeit des Beklagten vor. Zur Begründung wird auf Randziffer 19 und 21-23 verwiesen.<sup>44</sup> Auch wenn wider Erwarten nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, so haftet der Beklagte nach Art. 41 ff. OR.

**Kommentiert [JH74]:** Und was ist mit dem vertraglichen Haftungsausschluss?

69 Folglich liegt ein Verschulden des Beklagten vor.

70 Den Kläger trifft kein Verschulden für den Unfall. Es wird bestritten, dass der Kläger, wie dies laut Expertise der Streckenposten und die anwesenden Zuschauer behaupten, über 80 km/h

<sup>39</sup> Siehe FISCHER, Kommentar OR, N 14 ff. zu Art. 41 OR.

<sup>40</sup> Urteil des BGer 4C.449/2004 vom 9. März 2005, E. 4.1.

<sup>41</sup> BGE 108 IV 3 ff. (7 f.), E. 2.

<sup>42</sup> Siehe SCHNYDER, BaKomm, N 45 ff. zu Art. 41 OR.

<sup>43</sup> BGE 117-II 231 ff. (234), E. 2b; FURRER/MÜLLER CHEN, N 85 zu Kapitel 11.

<sup>44</sup> BGE 111 II 89 ff. (90), E. 1a.

fuhr. Der Streckenposten und die Zuschauer sind gar nicht fähig, die Geschwindigkeit objektiv zu beurteilen ohne direkten Vergleich.

*Beweisofferte: - Expertise*

*Beilage 2*

- 71 Sollte der Kläger tatsächlich schneller als 80 km/h gefahren sein, so wäre dies im Rahmen eines abgesperrten Rennens immer noch zulässig, da es für die gesamte Rennstrecke keine Vorschriften respektive Weisungen bezüglich Geschwindigkeit gibt.

### 3.3. Der Beklagte haftet aus Verschuldenshaftung

- 72 Durch die Garantstellung des Beklagten gegenüber den Teilnehmer handelt dieser widerrechtlich, weil er es unterlässt, für die genügende Sicherheit der Strecke zu sorgen und somit das Eigentum des Klägers verletzt. Der Schaden berechnet sich analog zum Schaden bei Vertragsverletzung. Der Kausalzusammenhang ist erfüllt. Ein Verschulden ist durch grobfahrlässiges Handeln des Beklagten gegeben. Folglich haftet der Beklagte dem Kläger für den Betrag von CHF 1'180'100.00 nebst Zinsen aus Verschuldenshaftung.

Aus all den oben genannten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrter Herr Bezirksgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, den eingangs gestellten Rechtsbegehren zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

[sig.]

Petra Muster

**Im Doppel**

Beilagen gemäss Beilagenverzeichnis

Kopie an Klient

**Kommentiert [JH75]:** Gut. Genau so plädiert eine Klägeranwältin!

**Kommentiert [JH76]:** Deklination

**Kommentiert [JH77]:** Kurze Begründung des Kosten- und Entschädigungsantrages. Z.B.: „Die Gerichts- und Parteikosten sind gemäss Verfahrensausgang vom Beklagten zu tragen.“

**Kommentiert [JH78]:** Vgl. Art. 131 ZPO.



## Beilagenverzeichnis

Beilage 1	Klagebewilligung Nr. 11-46 des Friedensrichteramtes Luzern vom 20.06.2011
Beilage 2	Expertise zur Sicherheit der Rennleitplanken auf der Rennstrecke des 5. Internationalen Klausenclassic von Niklas Westermann vom 14. Januar 2011
Beilage 3	Gutachten betreffend Schrottwert Bugatti Type 43 Grand Sport von Andy Haffner, Haffner GmbH, vom 28. Oktober 2010
Beilage 4	Rechnung btrf. Gutachten über Schrottwert Bugatti Type 43 Grand Sport von Andy Haffner, Haffner GmbH, vom 28. Oktober 2010
Beilage 5	Rapport Streckenposten 37 OK Klausenclassic vom 4. September 2010
Beilage 6	Schreiben der Kantonspolizei Glarus an OK Klausenclassic betreffend Bewilligung 5. Internationales Klausenclassic vom 19. August 2010
Beilage 7	Teilnahmevertrag 5. Internationales Klausenclassic zwischen OK Klausenclassic und Maximilian von der Wildenfahrt, datiert 3. Juni 2010 und 7. Juni 2010
Beilage 8	Kaufvertrag über den Bugatti Type 43 Grand Sport zwischen Aloisius Lohengrind und Maximilian von der Wildenfahrt vom 24. Oktober 2005

*Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig ohne Mithilfe Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von Plagiaten auf Note 1.0 erkannt werden kann.*

*signiert Petra Muster, 30.09.2017*

**Kommentiert [JH79]:** Üblicherweise in umgekehrter (chronologischer) Reihenfolge: Zuerst die Beilage mit dem frühesten Datum.

**Kommentiert [JH80]:**  
Insgesamt eine schöne Arbeit, deren Lektüre Freude bereitet.

Bei Fragen zur Korrektur:  
.....